



MARKTGEMEINDE GUNSKIRCHEN

www.gunskirchen.com

Marktplatz 1, 4623 Gunskirchen

Richtlinien der Marktgemeinde Gunskirchen zur Förderung der örtlichen Vereine, Verbände, Initiativen und Organisationen - Vereinsförderrichtlinien -

I.

Allgemeine Förderungsgrundsätze

- (1) Die Marktgemeinde Gunskirchen, erkennt die Bedeutung und Wichtigkeit der gesellschaftspolitischen Arbeit der Vereine, Verbände, Initiativen und Organisationen – nachfolgend nur Vereine genannt – an. Man gewährt, nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie dieser Richtlinien, Zuschüsse zu deren Förderung. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (2) Die Vereine tragen durch ihre kulturellen, sozialen, sportlichen und karitativen Aktivitäten wesentlich zum gesellschaftlichen Leben der Marktgemeinde Gunskirchen bei.
- (3) Voraussetzung für die Förderung ist auch, dass Vereine bereits mindestens 2 Jahre bestehen und sich aktiv bei den Veranstaltungen der Marktgemeinde Gunskirchen einbringen.
- (4) Es soll im Sinne des Vereinszweckes die Aktivität im Allgemeinen, die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, weiters sollen Weiterbildungsmaßnahmen sowie die laufenden jährlichen Kosten im Besonderen berücksichtigt werden (Punktebewertung). Die Marktgemeinde Gunskirchen hat aufgrund der herausragenden Bedeutung des Sportes vor allem in den Bereichen Gesundheit, Lebensqualität, Freizeitgestaltung dessen Förderung als eine wichtige kommunale Aufgabe betrachtet wird, bereits eine Jugendsportförderung beschlossen.

II.

Fördergebiet

Fördergebiet ist grundsätzlich das Gemeindegebiet Gunskirchen. Die Vereine müssen ihren Sitz in der Marktgemeinde Gunskirchen haben und ihre Tätigkeit vornehmlich auf das Gemeindegebiet Gunskirchen ausgerichtet haben.

III.

Verwendung der Fördermittel, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

- (1) Der Verein ist verpflichtet, die Zuschüsse nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden und der Marktgemeinde Gunskirchen darüber Auskunft zu erteilen. Soweit die Marktgemeinde Gunskirchen Art und Umfang der Rechnungslegung für unvollständig hält, ist sie berechtigt, sämtliche geeignet erscheinenden Maßnahmen zur Aufklärung zu treffen. Der Verein ist verpflichtet, die Marktgemeinde Gunskirchen hierbei zu unterstützen und ihr insbesondere Einsicht in die Akten zu geben.
- (2) Ein im Rahmen von Investitionen bewilligter Zuschuss ist ausschließlich für die beantragte Maßnahme zu verwenden, andernfalls ist er zurückzuzahlen. Dies gilt nicht, wenn die Marktgemeinde Gunskirchen einer Änderung des Verwendungszweckes rechtzeitig zugestimmt hat.
- (3) Bei Verstößen gegen diese Richtlinien behält sich die Marktgemeinde Gunskirchen eine Rückforderung der gewährten Zuschüsse vor.
- (4) Gleichzeitig mit der Inanspruchnahme der Mittel wird den Rechnungsprüfungsorganen der Marktgemeinde Gunskirchen die Überprüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung verbindlich zugestanden.

IV.

Ordentliche Subventionen

- (1) Ordentliche Subventionen dienen zur Abdeckung von Ausgaben, die für den laufenden Vereinsbetrieb regelmäßig und wiederkehrend erforderlich sind. Das sind z.B.: Ausgaben für laufenden Betrieb von Organisationen, Verwaltung der Organisation, Erhaltung von Objekten und Geräten, Versicherungen des Vereines, u.a.
- (2) Ordentliche Subventionen werden wie folgt unterteilt:
 - a. Grundförderung
 - b. Erweiterte Grundförderung

V.

Grundförderung

Die Vereine erhalten eine Grundförderung durch die Marktgemeinde Gunskirchen, die von der Erlangung von Vereinspunkten ausgenommen wird. Die Grundförderung soll den administrativen Aufwand zur Erlangung einer Förderung minimieren und jeden Verein eine gewisse finanzielle Grundausrüstung zur Verfügung stellen.

VI.

Höhe der Grundförderung

Die Vereine erhalten nachstehend angeführte Grundförderung:

Gunskirchner Vereine

		NEU
SENIOREN	OÖ Pensionistenverband	1.000,00 €
	OÖ Seniorenbund	1.000,00 €
	Zeitbank 55+ Gunskirchen	500,00 €
		2.500,00 €
FREIZEIT	ASKÖ Gunskirchen	3.000,00 €
	UNION Gunskirchen	3.000,00 €
	Knittelclub Luckenberg	400,00 €
	MRSC Gunskirchen	400,00 €
	Siedlerverein Gunskirchen	400,00 €
	Birnstockclub	400,00 €
	Alpenverein Gunskirchen	450,00 €
	Landjugend Gunskirchen	450,00 €
	Kinderfreunde	450,00 €
	DC Gunskirchen	400,00 €
	Toni Shirts Team	400,00 €
	9.750,00 €	
KULTUR	Musikverein Gunskirchen	4.125,00 €
	Jagdhornbläser	400,00 €
	Kultur Pur	400,00 €
	Klangraum St. Peter	400,00 €
	Singkreis Gunskirchen	400,00 €
	Goldhaubengruppe	400,00 €
	Volkstanzgruppe	400,00 €
	Bild.punkt-Verein	350,00 €
	6.875,00 €	
CARITATIV	Pfarre Gunskirchen	500,00 €
	Projekt Dritte Welt	500,00 €
	1.000,00 €	
UMWELT	Imkerverein	1.000,00 €
	1.000,00 €	
SUMME		21.125,00 €

		NEU
Verein- überörtlich	Zivilinvalidenverband	825,00
	Weiser Tierschutzverein	412,50
	Caritas Linz	375,00
	Hospiz Wels	750,00
		2.362,50

Generell: Eine Zuerkennung der Grundförderung erfordert den Nachweis durch qualifizierte Belege!

VII.

Erweiterte Grundförderung

(1) Die erweiterte Grundförderung wird zusätzlich zur Grundförderung zuerkannt und soll jene Vereine besonders fördern, die durch ihre Aktivitäten besonders die kulturellen, sozialen, sportlichen und karitativen Belange rund um das gesellschaftlichen Leben der Marktgemeinde Gunskirchen bereichern.

(3) Die erweiterte Grundförderung errechnet sich aus den Vereinsdaten und wird in der **Vereinspunktezahl** zusammengerechnet.

- Anzahl der aktiven Mitglieder (ab Beginn des 16. Lebensjahr)
- Anzahl der aktiven Jugend (bis Erreichen des 16. Lebensjahr)
- Anzahl der Betreuungspersonen für die Jugendarbeit
- Kosten der externen Weiterbildungsmaßnahmen
- Kosten für den laufenden Vereinsbetrieb

(4) Die für die Punktesystemberechnung notwendigen Zahlen (Punkte) werden durch den Gemeinderat auf Grund einer Empfehlung des Ausschusses für Finanzen iZm. dem Ausschuss für Sport- und Kulturangelegenheiten, Familie und Gesundheit festgelegt und lauten wie folgt:

- Anzahl der aktiven Mitglieder mit Stichtag 31.12. (ab Erreichen des 16. Lebensjahr)
multipliziert mit Faktor 2
- Anzahl der aktiven Jugend mit Stichtag 31.12. (bis Erreichen des 16. Lebensjahr)
multipliziert mit Faktor 4
- Anzahl der Betreuungspersonen, Trainer, Betreuer mit qualifizierter Ausbildung für die Jugendarbeit
multipliziert mit Faktor 4
- Kosten der externen Weiterbildungsmaßnahmen ausgenommen Verpflegungs-, Fahrt- bzw. Unterkunftskosten
multipliziert mit Faktor 0,05
- Kosten für den laufenden Vereinsbetrieb ausgenommen Löhne, Gehälter, Prämien für Spieler etc.
multipliziert mit Faktor 0,12
- *Anzahl der Veranstaltungen; Grundlage bildet die Anzahl der Teilnehmer/ Besucher*
multipliziert mit dem Faktor 0,2

Generell: Eine Anerkennung dieser Kosten ist nur durch Belege möglich!

- (5) **Vereine**, die durch besondere **kulturelle, karitative, soziale oder umweltrelevante Leistungen** für die Marktgemeinde Gunskirchen unabhömmlich wären, erhalten Zusatzpunkte auf Grund einer Empfehlung des Ausschusses für Finanzen iZm. dem Ausschuss für Sport- und Kulturangelegenheiten, Familie und Gesundheit.

Die jährlich verfügbaren Haushaltsmittel für die „Ordentlichen Subventionen“ werden durch die errechneten „Vereinspunktezahlen“ aller förderwürdigen Vereine geteilt und dann mit der vereinsindividuellen „Vereinspunktezahl“ multipliziert. Das Ergebnis ergibt jenen Betrag, der zur Auszahlung je Verein gelangt.

Die Punkteberechnung erfolgt auf Grund eines vom Ausschuss für Finanzen iZm. dem Ausschuss für Sport- und Kulturangelegenheiten, Familie und Gesundheit erstellten Formulars.

VIII.

Antrag (ordentliche Subvention)

- (1) Anträge auf Zuschüsse können alle Vereine stellen, die Punkt „I. Allgemeine Förderungsgrundsätze“ erfüllen. Die Antragstellung hat bis zum 31. Dezember für das laufende Jahr zu erfolgen. Die Antragsformulare sind bei der Marktgemeinde Gunskirchen anzufordern.
- (2) Im Rahmen der Antragstellung sind folgende Angaben vorzulegen:
- a. Aktuelle Satzung des Vereins
 - b. Aktueller Kassabericht (reduziert auf Einnahmen und Ausgaben gesamt) des Vereins und Angabe des Zeitpunktes der letzten genehmigten Kassaprüfung
 - c. Vereinsstruktur (Mitgliederstruktur)
- (3) Von Verbänden, Initiativen und anderen Organisationen ohne eigene Statuten muss eine glaubhafte, unabhängige Überprüfung der Finanzen (nicht älter als 2 Jahre) beigelegt werden.

IX.

Außerordentliche Subventionen

Außerordentliche Subventionen dienen zur Abdeckung von außergewöhnlichen, nicht alljährlich wiederkehrenden Aufgaben oder Vorhaben (z.B. Bauprojekte oder besondere Anschaffungen), die sonst nur schwer realisierbar wären. Die Beratung und die Entscheidung darüber, ob und in welcher Höhe eine außerordentliche Subvention gewährt wird, obliegt dem Gemeindevorstand bzw. dem Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen.

X.

Antrag (außerordentliche Subvention)

Anträge auf Zuschüsse können alle Vereine stellen, die Punkt „I. Allgemeine Förderungsgrundsätze“ erfüllen und müssen vor Umsetzung des Projektes an die Marktgemeinde Gunskirchen gerichtet werden. Bei außerordentlichen Subventionsansuchen ist über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbeitrages bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem die außerordentliche Subvention gewährt wird, unaufgefordert zu berichten und durch Rechnungen mindestens in der gleichen Höhe wie die Subvention zu belegen. Falls dies bis zum 31. Dezember nicht möglich ist, ist bei der Marktgemeinde Gunskirchen schriftlich um Aufschub anzusuchen und ist dieser entsprechend zu begründen.

XI.

Formular Subventionsansuchen

Für Subventionsansuchen sind die im Marktgemeindeamt Gunskirchen aufliegende Formblätter für **ordentliche Subventionen** bzw. **außerordentliche Subventionen** zu verwenden und wahrheitsgemäß auszufüllen.

XII.

Auszahlung des Zuschusses

Die Zuschüsse können jährlich, frühestens nach Genehmigung des Ergebnis- und Finanzierungshaushaltes der Marktgemeinde Gunskirchen bzw. nach Befassung des Ausschusses für Finanzen iZm. dem Ausschuss für Sport- und Kulturangelegenheiten, Familie und Gesundheit und nachfolgender Beschlussfassung der Vereinsförderung durch den Gemeinderat ausgezahlt werden. Der Betrag der berechneten Subvention kann nur jene Höhe erlangen, die über Belege für den Vereinszweck auch nachweisliche Kosten verursacht haben und einen gemeinnützigen Charakter darstellen.

XIII.

Anerkennung der Vereinsförderrichtlinien

Mit der Inanspruchnahme der Zuwendung erkennt der Antragsteller diese Richtlinien als verbindlich an. Als Inanspruchnahme gilt bereits die Anweisung der Zuwendung durch die Marktgemeinde Gunskirchen.

IVX.

Beginn der Richtlinien

Diese Richtlinien treten mit 1.1.2021 in Kraft. Beschluss

des Gemeinderates vom 25. Mai 2021

Gunskirchen, am 26. Mai 2021

Der Bürgermeister:



Christian Schöffmann

angeschlagen am: 26.05.2021

abgenommen am: 20. Aug. 2021